

Artikelen vom 9. April 1965 im Inland nicht anzuerkennen ist.

- 2) Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.
- 3) Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar, sofern die Antragsgegnerin eine Sicherheit in Höhe von DM 750.-- leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Antragsgegnerin, die sich mit dem Import von Honig befaßt, unterhielt mindestens seit 1959 mit der Antragstellerin Geschäftsbeziehungen, die bis Ende 1964 zum Abschluß von insgesamt sechs Kaufverträgen führten, durch die die Antragsgegnerin größere Partien Honig von der Antragstellerin erwarb.

Am 12. Januar 1965 erbat die Antragsgegnerin von der Antragstellerin ein Angebot in Cuba- und China-Honig sowie die Übersendung eines größeren Musters. Am 20. Januar 1965 wurden zwischen den Parteien die nachfolgenden Fernschreiben ausgetauscht:

Antragstellerin: "wir festofferieren 30 tons - pfund sterling 79 per 1000 kg. antwort spätestens 17.45 uhr hier seiend."

Antragsgegnerin: "handelt es sich um gute einwandfrei ware, die auch klar loest, weil das sehr wichtig ist."

Antragstellerin: "wir haben schon muster geschickt und darüber gestern noch gesprochen."

Antragsgegnerin: "wir wussten nicht, dass es sich um diese partie handelt. diese loest nicht klar. wir versuchen trotzdem."

Antragsgegnerin um 17.37 Uhr: "wir akzeptieren 15 tons zu pfund 79.-- per 1000 kg frei ab lager rotterdam, gesund und handelsüblich, attest bitte beifügen. partie kann prompt uebernommen werden. wegen weiterer 15 tons sind wir noch nicht ganz soweit."

Antragstellerin: "also die 15 tons sind gebucht worden."

Antragsgegnerin: "senden sie bitte kontrakt." /

Während die Antragsgegnerin am 21. Januar 1965 per Fernschreiben von der Antragstellerin noch ein größeres Muster aus der Partie anforderte, fertigte die Antragstellerin am gleichen Tage ein Schreiben an die Antragsgegnerin, in dem sie bestätigte, ihr verkauft zu haben:

"15 tons, chinesischer Honig, light amber, wie bemustert, 79.-.-, ab Transitlager Rotterdam."

Das Schreiben schließt mit dem folgenden vorgedruckten Vermerk:

┌ "Abgeschlossen laut den Bestimmungen und Usancen und mit dem Schiedsgericht des "Niederländischen Vereins für den Handel in getrockneten Südfrüchten, Gewürzen und verwandten Artikeln", falls nicht anders vermerkt. Käufer und Verkäufer verpflichten sich, alle etwaigen aus diesem Kaufabschluß erfolgenden Streitigkeiten durch Schiedsspruch des genannten Vereins in Rotterdam entscheiden zu lassen."]

In einem Begleitschreiben, gleichfalls vom 21. Januar 1965, ergänzt die Antragstellerin:

"Wir bestätigen unsere diversen Telefongespräche und Fs-Wechsel, wobei wir an Sie verkauften:

15 tons China Light Amber Honig
laut einliegendem Kontrakt 42189,

wovon wir Sie höfl. bitten, Kopie von Ihnen unterzeichnet zu retournieren."

Dieser Bitte folgte die Antragsgegnerin jedoch nicht. Vielmehr teilte sie der Antragstellerin mit Fernschreiben vom 26. Januar 1965 mit:

┌ "Gemaess unserem fs vom 20.1.65 haben wir gesunde, handelsuebliche ware mit attest gekauft. da dem obigen kontrakt (no. 42189) das attest nicht beigefuegt war, haben wir das uebersandte ausfallmuster nr. a 110 untersuchen lassen. laut heute morgen vorliegendem untersuchungsergebnis ist die diastase vollkommen zerstört. wir bedauern, die partie nicht akzeptieren zu können da die ware nicht dem deutschen lebensmittelgesetz entspricht."]

37

Die Antragstellerin antwortete noch am gleichen Tage durch Fernschreiben:

"sind mit der annullierung nicht einverstanden denn beilieferung attest war keine kontrakt bedienung jedoch nur eine bitte ihrerseits welche wir versuchen noch zu erfuellen stop wir garantieren selbstverständlich gesunde und handelsübliche ware koennen hierueber jedoch nur diskutieren nachdem sie dokumente aufgenommen haben die ihnen angedient werden."

Im letzten Fernschreiben vom 26. Januar 1965 erwiderte die Antragsgegnerin auf dieses Schreiben umgehend:

"wir veranlassen, daß durch eine von uns beauftragte kontrollfirma neue ausfallmuster gezogen werden. bevor nicht einwandfrei nachgewiesen ist, dass die partie den deutschen lebensmittelgesetzen entspricht, lehnen wir die uebernahme der partie sowie die aufnahme der dokumente ab. der guten ordnung halber moechten wir sie darauf hinweisen, dass obiger kontrakt nicht den bedingungen entspricht, zu denen wir die partie gemaess unserem fs vom 20.1.65 akzeptierten."

Da die Antragsgegnerin in der nachfolgenden Zeit den Honig nicht annahm, rief die Antragstellerin das Schiedsgericht des Niederländischen Vereins für den Handel in getrockneten Südfrüchten, Gewürzen und verwandten Artikeln in Rotterdam an. Zur Sitzung des Schiedsgerichts ^{am} 12. März 1965, zu der die Antragsgegnerin gemäß den Bestimmungen des Arbitrage-Reglements des Vereins geladen war, erschien diese nicht und ließ sich auch nicht vertreten.

Durch Schiedsspruch des Vereins vom 9. April 1965 wurde die Antragsgegnerin zur Zahlung von 1.185,-,- Pfund Sterling verurteilt, unter gleichzeitiger Verpflichtung der Antragstellerin, der Antragsgegnerin die Partie Honig zur Verfügung zu stellen.

Die gemäß Art. 20 des Arbitrage-Reglements gegebene Rechtsmittel frist ließ die Antragsgegnerin ungenutzt verstreichen. Der Schiedsspruch am 1. Juni 1965 wurde vom zuständigen Gericht in Rotterdam mit der Vollstreckungsklausel versehen.

Da sich die Antragsgegnerin weigert, dem Schiedsspruch Folge zu leisten, begehrt die Antragstellerin die Vollstreckbarkeitser-

klärung des Schiedsspruchs im Inland. Sie trägt dazu vor, daß zwischen den Parteien auf Grund des auf dem Bestätigungsschreiben vom 21. Januar 1965 enthaltenen vorgedruckten Vermerks eine Schiedsabrede getroffen worden sei. Die niederländische Schiedsgerichtsbarkeit sei nach ihrer, der Antragstellerin, Ansicht im übrigen schon mit dem Vertragsabschluß im Fernschreibwechsel vom 20. Januar 1965 vereinbart worden, denn die Parteien hätten seit längerer Zeit in ständiger Geschäftsverbindung gestanden und die Antragsgegnerin habe daher gewußt, daß die Antragstellerin nur auf der Grundlage der Bedingungen des Niederländischen Vereins für den Handel in getrockneten Südfrüchten, Gewürzen und verwandten Artikeln Verträge abschloß. Insbesondere ergebe sich das Einverständnis der Antragsgegnerin, den Vertrag mit der in den ihr seit langem bekannten Kontrakt-Vordrucken enthaltenen Schiedsklausel abzuschließen, aus dem Fernschreiben vom 20. Januar 1965, in dem die Antragsgegnerin um Übersendung des Kontraktes gebeten habe.

Die Antragstellerin beantragt,

- 1) den Schiedsspruch der Nederlandsche Vereeniging voor den Handel in gedroogde Zuidvruchten, Specerijen en annverwante Artikelen vom 9. April 1965, durch den die Antragsgegnerin zur Zahlung von 1.185,-,- Pfund Sterling zuzüglich Kosten von hfl 240,- Zug um Zug gegen Lieferung einer Partie Honig verurteilt worden ist, für vollstreckbar zu erklären,
- 2) der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragstellerin kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, zunächst einmal sei es sehr zweifelhaft, ob zwischen den Parteien überhaupt ein Kaufvertrag zustande-

139

gekommen sei. Eine Vertragsannahme der Antragsgegnerin hinsichtlich China-Honig "wie bemustert" sei im Fernschreiben vom 20. Januar 1965 nicht enthalten. Diese "Annahmeerklärung" der Antragsgegnerin stelle sich in Wahrheit wegen der darin enthaltenen besonderen Qualitätsanforderungen als eine "modifizierte Annahme", rechtlich also als neues Angebot dar. Mit der Rückantwort der Antragstellerin, die 15 to seien gebucht, sei höchstens ein Kaufvertrag zu den Bedingungen der Antragsgegnerin zustande gekommen. Wenn man aber den Kontrakt vom 21. Januar 1965 als ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben auffasse, so weiche der Inhalt dieses Schreibens so wesentlich von dem Inhalt der vorher geführten Verhandlungen ab, daß die Antragsgegnerin keinen Anlaß gehabt habe, dem Kontrakt und den darin enthaltenen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen. Im übrigen könne schon deshalb keine Rede davon sein, daß zwischen den Parteien ein Kaufvertrag nach dem Inhalt des Kontraktes und einschließlich der Schiedsgerichtsklausel zustande gekommen sei, weil die Antragstellerin ausdrücklich darum gebeten habe, die Kopie zu retournieren, was nicht geschehen sei. Aus dieser Bitte sei zu folgern, daß der Absender ein bloßes Schweigen oder die Nichtrückgabe der Kopie als Ablehnung auffassen werde. Tatsächlich habe die Antragsgegnerin einen Tag nach Eingang des Kontraktes vom 21. Januar 1965 sogar schriftlich eingewandt, daß der Kontrakt nicht den Bedingungen entspreche, zu denen die Antragsgegnerin mit Fernschreiben vom 20. Januar 1965 abgeschlossen habe.

Die Antragsgegnerin ist weiterhin der Ansicht, die Antragsteller könne auch nicht aus der Tatsache der länger andauernden Geschäftsverbindungen mit der Antragstellerin und der bei der Antragsgegnerin vorhandenen Kenntnis der auf den Kontraktformularen der Antragstellerin vorgedruckten Schiedsklausel den Schluß ableiten, die Antragsgegnerin habe sich auch wegen des hier streitigen Geschäfts dieser Bedingung der Antragstellerin unterworfen. Im übrigen sei es nicht richtig, daß die Antragstellerin nur Verträge mit der Rotterdamer Arbitrage abschließe. Das erge sich aus der unstreitigen Tatsache, daß die Parteien 1959 zwei Verträge mit Bremer bzw. Hamburger freundschaftlicher Arbitrage Klausel abgeschlossen hätten, die übrigen vier von den Parteien

140

seit 1959 abgeschlossenen Geschäfte in den Jahren 1962 bis 1964 allerdings mit der formularmäßigen Schiedsklausel der Antragstellerin.

Zur Frage, ob nach niederländischem Recht eine Schiedsklausel zwischen den Parteien zustandegekommen ist, sind von der Antragstellerin eine Rechtsauskunft des niederländischen Rechtsanwalts van Wessum aus Rotterdam und von der Antragsgegnerin ein Rechtsgutachten des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg überreicht worden. Die Parteien haben die von ihnen vorgelegten Gutachten zum Inhalt ihres Vortrages gemacht.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze ergänzend verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung ist abzulehnen, da der Schiedsspruch der Nederlandsche Vereeniging voor den Handel in gedroogde Zuidvruchten, Specerijen en aanverwandte Artikelen vom 9. April 1965 gemäß § 1044 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO rechtsunwirksam ist. Unter Zugrundelegung niederländischen Rechts ergibt sich nämlich, daß zwischen den Parteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung nicht besteht.

Die Vollstreckbarkeitserklärung richtet sich ganz nach deutschem Verfahrensrecht. Gemäß § 1044 Abs. 1 ZPO wird nämlich ein ausländischer Schiedsspruch, der nach dem für ihn maßgebenden Recht verbindlich geworden ist, in dem für inländische Schiedssprüche vorgeschriebenen Verfahren für vollstreckbar erklärt, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen. Zwar bestehen Staatsverträge, in denen das Verfahren der Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen eine vom deutschen Verfahrensrecht unterschiedliche

Regelung erfahren hat. Es ist jedoch das in erster Linie in Frage kommende UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, das für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 28. September 1961 in Kraft ist (BGBl. 1961, S. 121), unanwendbar. Dem UN-Übereinkommen, das nur zwischen den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens gilt, ist allerdings 1964 auch das Königreich der Niederlande beigetreten (BGBl. 1964, S. 1232). Die Voraussetzungen zur Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs nach dem UN-Übereinkommen sind jedoch gemäß Art. IV und V. Absatz 1a des UN-Übereinkommens nicht erfüllt. Die Partei, die um die Vollstreckbarkeitserklärung nachsucht, also die Antragstellerin, hat nämlich u.a. den Text einer Schiedsvereinbarung im Sinne des Art. II des UN-Übereinkommens vorzulegen. Die Formvorschrift für eine solche Vereinbarung ist jedoch nicht gewahrt. Gemäß Art. II Abs. 2 des UN-Übereinkommens ist nämlich unter einer "schriftlichen Vereinbarung" im Sinne des Art. II Abs. 1 des UN-Übereinkommens eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben. Während im Fernschreibwechsel die Vereinbarung einer Schiedsklausel noch nicht erfolgte, hat die Antragstellerin der Antragsgegnerin anschließend lediglich einen Kontrakt zugeschickt, der die vorgedruckte Schiedsklausel enthielt. Damit ist die im UN-Übereinkommen geforderte Form nicht gewahrt.

Auch andere Staatsverträge kommen für die beantragte Vollstreckbarkeitserklärung nicht in Betracht. Insbesondere ist gemäß Art. VII Abs. 2 des UN-Übereinkommens das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande außer Kraft getreten, nachdem das UN-Übereinkommen für beide Staaten verbindlich geworden ist. Es bleibt somit dabei, daß das

subsidäre deutsche Verfahrensrecht zur Anwendung kommt (Artikel VII Abs. 1 UN-Übereinkommen).

Gemäß § 1044 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO ist der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung abzulehnen, wenn der Schiedsspruch rechtsunwirksam ist; für die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruchs ist, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, das für das Schiedsverfahren geltende Recht maßgebend. Die Frage der Rechtswirksamkeit des Schiedsspruchs vom 9. April 1965 ist demnach nach niederländischem Recht zu beurteilen, da sich das Schiedsverfahren vor dem Rotterdamer Schiedsgericht nach niederländischem Recht bestimmte und Abweichendes regelnde Staatsverträge nicht bestehen.

Der Schiedsspruch vom 9. April 1965 ist rechtsunwirksam, da das Rotterdamer Schiedsgericht irrtümlich vom Bestehen einer Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien ausgegangen ist, während es tatsächlich nicht einmal zum Abschluß eines Kaufvertrages gekommen ist, so daß es schon an der Voraussetzung des einer Schiedsvereinbarung zugrunde liegenden Vertrages fehlt

Die Tatsache des Nichtzustandekommens eines Kaufvertrages ergibt sich aus der rechtlichen Überprüfung der von den Parteien geführten Verhandlungen:

Mit der "Annahmeerklärung" der Antragsgegnerin vom 20. Januar 1965 um 17,37 Uhr hat diese nicht das Vertragsangebot der Antragstellerin vom gleichen Tage angenommen, denn das Vertragsangebot der Antragstellerin war qualitativ nicht näher bezeichnet, während in der "Annahmeerklärung" der Antragsgegnerin zwei Bedingungen enthalten waren, nämlich: "gesund und handelsüblich, Attest bitte beifügen". Da der von der Antragstellerin angebotene Honig nicht den Qualitätsanforderungen der Antragsgegnerin entsprach, wie die Untersuchung des von der Antragstellerin übersandten Musters ergab, stimmten die Willenserklärungen der Parteien nicht überein, denn jede Partei meinte eine andere Honigsorte. Die Kammer, die in sachkundiger

743

Besetzung entscheidet, geht insbesondere davon aus, daß es sich bei den Zusätzen der Antragsgegnerin "gesund und handelsüblich, Attest bitte beifügen" um unbedingte Qualitätsanforderungen der Antragsgegnerin handelt, deren Erfüllung Voraussetzung für das Zustandekommen eines Kaufvertrages war. Das Attest war auch nicht lediglich "erbeten", es sollte vielmehr den Nachweis erbringen, daß die Diastase im Honig unzerstört war und der Honig damit qualitativ den Erfordernissen des deutschen Lebensmittelgesetzes entsprach.

Nach der durch die Auslegung der Willenserklärungen der Parteien gewonnenen Überzeugung der Kammer ist es auch nicht durch das Fernschreiben der Antragstellerin mit dem Wortlaut: "also die 15 tons sind gebucht worden", zum Vertragsabschluß zu den Bedingungen der Antragsgegnerin gekommen. Mit diesem unmittelbar nach Eingang des neuen Angebots der Antragsgegnerin abgesandten Fernschreiben der Antragstellerin bezog sich diese erkennbar auf die von ihr angebotene Partie Honig, von der der Antragsgegnerin ein Muster geschickt worden war. Ein solcher Wille zur Zeit des Rückferschreibens der Antragstellerin ergibt sich aus dem Inhalt ihres Schreibens vom 21. Januar 1965, in dem sie bestätigte, eine Partie Honig "wie bemustert" verkauft zu haben. Daß das neue Angebot der Antragsgegnerin inhaltlich von dem Angebot der Antragstellerin abwich, ist dieser in der Eile des Fernschreibwechsels nicht bewußt geworden.

Auch später hat die Antragstellerin das in Wahrheit in der "Annahmeerklärung" der Antragsgegnerin enthaltene neue Angebot nicht angenommen, denn sie war nicht bereit, Honig mit Attest zu verkaufen.

Eine Schiedsvereinbarung ist aber selbst dann nicht zwischen den Parteien getroffen worden, wenn unterstellt wird, daß am 20. Januar 1965 ein Kaufvertrag zu den Bedingungen der Antragsgegnerin abgeschlossen worden sei. Zwar hat die Antragstellerin der Antragsgegnerin einen Kontrakt mit der Rotterdamer Schiedsklausel zugeschickt. Die Antragsgegnerin hat jedoch dem Kontrakt

24

mit Fernschreiben vom 26. Januar 1965 widersprochen. Dieser Widerspruch bezog sich ausdrücklich auf den Inhalt des bestätigten Kaufvertrages; die Nebenbestimmungen, so die Schiedsklausel, sind damit notwendig mitumfaßt, da sich der Widerspruch sinngemäß gegen den Gesamtinhalt des Kontraktes richtete. Es kann deshalb dahinstehen, ob die Schiedsklausel zwischen den Parteien schon darum nicht wirksam geworden ist, weil die Antragsgegnerin die Kopie des Schreibens der Antragstellerin nicht an diese zurückgesendet hat, denn auf die Entscheidung, ob diese Rücksendung konstitutive Wirkung im Hinblick auf die Vereinbarung einer Schiedsklausel haben oder lediglich Beweiszwecken dienen sollte, kommt es hier nicht an. Zu einer wirksamen Schiedsvereinbarung ist es auch nicht dadurch gekommen, daß die Antragsgegnerin die Antragstellerin um die Übersendung des Kontraktes gebeten hat und dabei gleichzeitig keine Einwendungen gegen den ihr bekannten Inhalt des Kontraktes, soweit er formularmäßig feststand, erhoben hat. Es ist nämlich erfahrungsgemäß ungewöhnlich, daß Nebenabreden bzw. Nebenvertragsbestimmungen wie eine Schiedsvereinbarung schon in einem Fernschreibwechsel geklärt werden. Es würde daher zu weit gehen, schon in dieser Aufforderung der Antragsgegnerin eine stillschweigende Vereinbarung der Rotterdamer Arbitrage zu sehen. Die Abänderung der Schiedsklausel im Kontrakt nach dessen Übersendung durch ausdrückliche Vereinbarung stand durchaus im Bereich des Möglichen. Daß die Antragstellerin auch bereit war, Verträge mit einer anderen Schiedsvereinbarung abzuschließen, zeigen insbesondere die beiden von den Parteien 1959 abgeschlossenen Verträge.

Schließlich ist die formularmäßige Schiedsklausel der Antragstellerin auch nicht auf Grund des Artikel 1383 des Burgerlijk Wetboek gegenüber der Antragsgegnerin wirksam geworden. Danach werden im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die ständig gebräuchlichen Geschäftsbedingungen zum Vertragsinhalt. Die Umstände der bis 1965 von den Parteien abgeschlossenen 6 Verträge lassen nicht den Schluß zu, die Rotterdamer Schiedsgerichtsklausel sei eine ständig gebräuchliche Geschäftsbedingung zwischen den Parteien geworden. Die ersten beiden Geschäfte sind nämlich mit

145

abgeänderter Schiedsklausel abgeschlossen worden. Zwar hat sich die Antragsgegnerin in den nachfolgenden vier Verträgen mit der Rotterdamer Schiedsgerichtsklausel einverstanden erklärt. Doch zeigt schon das Zahlenverhältnis der Verträge mit unveränderter Schiedsklausel zu denen mit abgeänderter, daß von einer eindeutigen Regelung zwischen den Parteien in dem Sinne noch nicht die Rede sein kann, daß die Rotterdamer Schiedsklausel ständig gebräuchlicher Vertragsbestandteil geworden war.

Das Gericht versagt dem Schiedsspruch der Nederlandsche Vereeniging voor den Handel in gedroogde Zuidvruchten, Specerijen en aanverwante Artikelen vom 9. April 1965 die Anerkennung im Inland. Das war gemäß § 1044 Abs. 3 ZPO im Urteil festzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus der analogen Anwendung des § 710 ZPO.

Eine Sicherheitsleistung der Antragsgegnerin in Höhe von DM 750,-- erscheint angemessen.

J. Wenzel

M. J.

J. Wenzel